

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 1232.) Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen. Vom 24sten Februar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Um die in Bezug auf die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen hin und wieder entstandenen Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falsche, oder verfälschte Kassenanweisung als echt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigstens Acht Tagen und höchstens Sechs Wochen bestraft werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. u. Schudmann.

Graf v. Dandelman. v. Rog.

Beglaubigt: Friesse.